

## MINOL INFORMIERT

### Unser Mietangebot

*Mieten statt kaufen: Die moderne Alternative*

Neben dem klassischen Kauf von Messgeräten zur Verbrauchserfassung gewinnt die Gerätemiete mehr und mehr an Bedeutung. Mehr als die Hälfte der zur Verbrauchserfassung erforderlichen Messgeräte werden heute von Gebäudeeigentümern und Eigentümergemeinschaften gemietet. Der Grund dafür liegt auf der Hand: Ohne große finanzielle Aufwendungen werden stets modernste Mess- und Erfassungsgeräte eingesetzt. Als Gebäudeeigentümer oder Vermieter müssen Sie sich nicht mehr um spätere Modernisierungen und auch nicht um Eichfristen und Austauschtermine kümmern.

» Geräte zur Verbrauchserfassung wie Heizkostenverteiler, Wasserzähler oder Wärmezähler können gekauft oder gemietet werden. Beide Möglichkeiten lässt die Heizkostenverordnung zu (§ 4, Abs. 2).

Wenn Sie eine Anpassung der Messtechnik in Ihrem Gebäude an den aktuellen Stand der Technik vornehmen wollen oder müssen, dann ist die Miete der Geräte eine Überlegung wert. Ob es nun um den heute selbstverständlichen Einbau von Kaltwasser-

zählern geht oder um die Umrüstung der Heizkostenverteiler auf moderne Elektronik: Mit der Miete der Geräte vermeiden Sie hohe Startinvestitionen und verfügen immer über einen zeitgemäßen und technisch einwandfreien Ausrüstungsstand in Ihrem Gebäude.

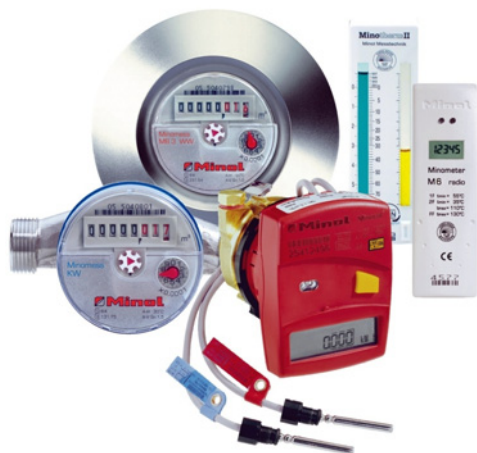
Kurz: Die Miete von Wasser- und Wärmezählern, aber auch der Heizkostenverteiler von Minol Messtechnik, bietet Ihnen die optimale Leistung zum günstigsten Preis.

#### Nutzen Sie unser Mietangebot!

Mietkosten für Erfassungsgeräte sind umlagefähig, wenn das von der Heizkostenverordnung verlangte Zustimmungsverfahren gegenüber

#### Ihre Vorteile bei der Gerätemiete

- Die Montage der Geräte ist bei entsprechender Vereinbarung im Mietpreis enthalten.
- Sie haben keine Kapitalkosten für die Messgeräteausrüstung.
- **Mietkosten sind gemäß Heizkostenverordnung umlagefähig.**
- Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch Ihrer Wärme- und Wasserzähler alle 5 Jahre (alle 6 Jahre bei Kaltwasserzählern) ohne zusätzliche Kosten.
- Beim Geräteaustausch entstehen Ihnen keine extra Arbeits- und Fahrtkosten sowie keine Eichgebühren.
- Sie haben ständig einwandfrei funktionierende und dem Eichgesetz entsprechende Messgeräte.
- Die Abrechnung ist unanfechtbar und Sie haben kein Bußgeld- und Umlagerisiko.
- Funktionsprüfungen werden bei der jährlichen Ablesung durchgeführt.
- Bei Vereinbarung erfolgt die automatische Umlage der Gerätemiete in der jährlichen Verbrauchsabrechnung auf alle Nutzer.
- Sie haben Verkaufs- und Vermietungsvorteile für die Wohnung, weil die Messausrüstung stets auf dem neuesten Stand ist.



den Mietern eingehalten wurde. Üblicherweise wird die Umlage dann direkt in der jährlichen Heizkostenabrechnung vorgenommen. Die Umlage der Mietkosten für Messgeräte ist dann zulässig, wenn die Mehrheit der Wohnungsmieter innerhalb eines Monats nicht widerspricht. Dieses Zustimmungsverfahren sollte unbedingt eingehalten werden, weil es einerseits durch die Heizkostenverordnung klar verlangt wird und weil andererseits auch die Gerichte darauf beharren. Ein Muster schreiben zur Ankündigung der vorgesehenen Gerätemiete finden Sie umseitig.

➔ Weitere Informationen zur Miete von Erfassungsgeräten und den Umlagemöglichkeiten können Sie gerne bei uns anfordern - natürlich kostenlos.

**An die Mieter  
des Gebäudes  
Musterstraße 25  
12345 Musterstadt**

Musterstadt, den 01.07.2008

**Information über die vorgesehene Miete von Verbrauchserfassungsgeräten**

Sehr geehrte Mieterin,  
sehr geehrter Mieter,

die Abrechnung von Heiz- und Warmwasserkosten nach Verbrauch ist durch den Gesetzgeber vorgeschrieben. Mit der Verbrauchserfassung wird sehr viel Energie und Wasser eingespart, was dem Umweltschutz und der Ressourcenschonung natürlich entgegenkommt. Aber auch Sie haben davon einen beträchtlichen Vorteil, weil Sie nur das zu bezahlen haben, was Sie auch selbst verbrauchten. Eine Abrechnung nach Verbrauch ist heute selbstverständlich und es liegt damit in Ihrer Hand, die Nebenkosten in einem vernünftigen Rahmen zu halten.

Um nach Verbrauch abrechnen zu können, sind die notwendigen Messeinrichtungen (Wasserzähler, Wärmezähler oder Heizkostenverteiler) einzubauen. Wir haben vor, die Geräte von der Firma Minol Messtechnik, einem der führenden Anbieter von Messgeräten zur Verbrauchserfassung, anzumieten und möchten Sie heute gemäß § 4, Absatz 2 der Heizkostenverordnung darüber informieren.

Die Mietkosten sind nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (letzte Fassung vom 20.01.89) umlagefähig und werden im Rahmen der jährlichen Verbrauchsabrechnung veranschlagt.

Gegenüber dem Kauf der Erfassungsgeräte bietet die Miete einige Vorteile:

1. Sie haben damit die Gewähr, immer moderne Geräte nach dem jeweiligen Stand der Technik zu verwenden. Die Abrechnung wird präzise und gerecht.
2. Notwendige Reparaturen oder die Beseitigung von Defekten werden kostenlos vorgenommen, sofern sie nicht durch Fremdeinwirkung verursacht wurden.
3. Bei Wasser- und Wärmezählern werden, ohne zusätzliche Kosten, entsprechend dem Eichgesetz und nach Ablauf der Eichintervalle jeweils alle 5, bzw. 6 Jahre, Geräte eingesetzt, die den Eichanforderungen entsprechen.

Wir sind der Auffassung, dass diese Regelung auch Ihren Wünschen entgegenkommt.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre Wohnungsverwaltung XYZ**